Synopse

Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRLA Nummern)
Neu: –
Geändert: 4.1-1 | 4.2-1 | 4.2-3
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	Anpassungen beim kirchlichen Personalrecht	
	Die Synode *beschliesst:*	
	I.	
	Keine Hauptänderung.	
	II.	
	1. Der Erlass SRLA 4.1-1 (Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirchlichen Dienste sowie den Kirchenrat (DLR) vom 7. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 4 Ausnahme [1] In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privatrechtlich verpflichtet werden. Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse können insbesondere mit Aushilfspersonal, Personal im Stundenlohn sowie mit Personen in Ausbildung abgeschlossen werden.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	1 bis. Erzielen Stellvertreterinnen und Stellvertreter einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr, können sie privatrechtlich verpflichtet werden.	
2 Das vorliegende Reglement ist grundsätzlich nicht auf diese privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse anwendbar. Soweit der Arbeitsvertrag keine Vorschriften enthält, gilt das Obligationenrecht. Ausgenommen hiervon sind die §§ 9, 21–23, 25–27, 33, 40, 49, 50, 60–62, 65–67, 70, welche auch auf die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse anwendbar sind. Für Personen in Ausbildung gelten die speziellen Regelungen des Obligationenrechts und des Kantons Aargau zum Lehrvertrag.		
§ 53 Lohnfortzahlung bei Krankheit		
1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen:		
1. während 180 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn;		
	1.bis Mitarbeitende über 65 Jahren haben während 90 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn;	
2. nach den 180 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung sichergestellt.	2. nach den 180 bzw. 90 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Krankentaggeldversicherung sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren eine solche abgeschlossen wurde.	
2 Die Landeskirche ist verpflichtet, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeld-Versicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen:	2 Die Landeskirche ist verpflichtet, für ~~die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~Mitarbeitende unter 65 Jahren eine Krankentaggeld-Versicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen:	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
1. Taggeldversicherung, welche für 730 Tage 80% des Bruttolohns auszahlt, abzüglich der vereinbarten Wartefrist; Leistungsbeginn ab 181. Tag; 2. Die Versicherten sind darüber zu informieren. [3] Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden, so kann der Lohn infolge einer Kürzung der Taggelder durch die Versicherung gekürzt werden. Kürzungen werden vom Kirchenrat im Einzelfall beschlossen.	2. Die ~~Versicherten~~Mitarbeitenden sind darüber zu informieren.	
§ 54 Lohnfortzahlung bei Unfall [1] Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen: 1. während 180 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn. 2. nach den 180 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung sichergestellt. [2] Die Landeskirche versichert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Folgen von Unfall mindestens im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG[1)]. [3] Die Prämien der Betriebsunfallversicherung gehen zu Lasten der Landeskirche.	1 [bis]. Mitarbeitende über 65 Jahren haben während 90 Tagen Anspruch auf den vollen Lohn; 2. nach den 180- bzw. 90 Tagen ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren eine solche abgeschlossen wurde. .	

[1)] SR 832.20.

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
[4] Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung wird mindestens zur Hälfte von der Landeskirche getragen. [5] Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden, so kann der Lohn infolge einer Kürzung der Taggelder für Nichtberufsunfälle durch die Versicherung gekürzt werden. Kürzungen werden vom Kirchenrat im Einzelfall beschlossen. [6] Der Abschluss weiterer Versicherungen ist Sache der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auch die Kosten dafür tragen.		
§ 58 Lohnfortzahlung im Todesfall [1] Beim Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Unterstützungspflicht wird den Hinterbliebenen der Lohn für 6 Monate von dem auf den Todestag folgenden Monat an gerechnet ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Unterstützungspflicht nach Obligationenrecht. [2] Beim Ableben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ohne Unterstützungspflicht hört der Lohnanspruch am Ende des angebrochenen Monats auf.	[1] Beim Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Unterstützungspflicht wird den Hinterbliebenen der Lohn für ~~6~~drei Monate von dem auf den Todestag folgenden Monat an gerechnet ausgerichtet. Im Übrigen richtet sich die Unterstützungspflicht nach Obligationenrecht.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	2. Der Erlass SRLA 4.2-1 (Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste (DLD) vom 16. November 2005) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis 1 Die ordinierten Dienste stehen in einem öffentlich-rechtlichen kirchlichen Dienstverhältnis.	2 Stellvertretende ordinierte Dienste, die einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr erzielen, können privatrechtlich verpflichtet werden.	
§ 15 Ordinierte Dienste und Kirchenpflege 1 Die Kirchenpflege leitet die Kirchgemeinde. 2 Die ordinierten Dienste gehören der Kirchenpflege von Amtes wegen an. 3 Jede gewählte Pfarrerin oder jeder gewählte Pfarrer und alle gewählten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 44 Abs. 1 Ziff. 11 KO) sowie durch Ausstandsgründe.	3 Jede gewählte Pfarrerin oder jeder gewählte Pfarrer und alle gewählten Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone haben Sitz und Stimme in der Kirchenpflege. Vorbehalten bleibt eine Beschränkung durch die Kirchenordnung, durch das Delegationsprinzip (§ 44 Abs. 1 Ziff. ~~11~~10 KO) sowie durch Ausstandsgründe.	
§ 39 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall 1 Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat der oder die ordinierte Dienstnehmende Anrecht auf folgende Leistungen:		

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	1.bis ordinierte Dienstnehmende über 65 Jahren haben während drei Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	
2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 62 oder der Krankentaggeldversicherung gemäss § 63 sichergestellt.	2. nach den sechs bzw. drei Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 62 oder der Krankentaggeldversicherung gemäss § 63 sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren solche abgeschlossen wurden.	
§ 63 Krankentaggeldversicherung 1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die ordinierten Dienstnehmenden eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die Versicherten sind darüber zu informieren. 2 Die Prämie wird von den ordinierten Dienstnehmenden und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, deren Leistungsbeginn vor dem 181. Tag liegt, bezahlt die Kirchgemeinde die Prämien in diesem Umfang vollumfänglich.	1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die ordinierten Dienstnehmenden unter 65 Jahren eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die ~~Versicherten~~ordinierten Dienstnehmenden sind darüber zu informieren.	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
	3. Der Erlass SRLA 4.2-3 (Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (DLM) vom 11. November 2009) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Ausnahme 1 In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur befristet oder aushilfsweise angestellt werden, privatrechtlich verpflichtet werden. 2 Die Befristung eines Anstellungsverhältnisses ist nur zulässig, wenn die Anstellungsdauer ein Dienstjahr nicht überschreitet und die Befristung auf einem sachlichen Grund beruht. Eine längere Befristung ist in Einzelfällen zulässig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Projektauftrag sowie Auszubildende.	1 bis. Insbesondere können Mitarbeitende, die einen Lohn von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr erzielen, privatrechtlich verpflichtet werden. Eine Krankentaggeldversicherung muss nicht abgeschlossen werden.	
§ 45 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall 1 Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anrecht auf folgende Leistungen: 1. während sechs Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	1 bis. Mitarbeitende über 65 Jahren haben während drei Monaten Anspruch auf den vollen Lohn;	

Geltendes Recht	Entwurf vom 5. September 2024	Bemerkungen
2. nach den sechs Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 56 und der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt.	2. nach den sechs bzw. drei Monaten ist die Lohnfortzahlung mit Abschluss der Unfallversicherung gemäss § 56 und der Krankentaggeldversicherung gemäss § 57 sichergestellt, sofern für die Mitarbeitenden über 65 Jahren solche abgeschlossen wurden.	
§ 57 Krankentaggeldversicherung 1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die Versicherten sind darüber zu informieren. 2 Die Prämie wird von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Kirchgemeinde je zur Hälfte getragen. Wird eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, deren Leistungsbeginn vor dem 181. Tag liegt, bezahlt die Kirchgemeinde die Prämien in diesem Umfang vollumfänglich.	1 Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, für ~~die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~Mitarbeitende unter 65 Jahren eine Krankentaggeldversicherung mit mindestens folgenden Leistungen abzuschliessen: Auszahlung von 80% des Bruttolohnes für 730 Tage, abzüglich der vereinbarten Wartefrist. Die ~~Versicherten~~Mitarbeitenden sind darüber zu informieren.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	
	[Aarau] [Synode]	